

**Stellungnahme
der Fachverbände für Menschen mit Behinderung
zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung
der die epidemische Lage von nationaler Tragweite
betreffenden Regelungen
(EpiLage-Fortgeltungsgesetz)**

Vorbemerkung

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament ihrer Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

Die Fachverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, weisen jedoch darauf hin, dass sich die Stellungnahme aufgrund der kurzen Frist auf zwei wesentliche Punkte beschränkt.

Begrüßen möchten die Fachverbände zunächst grundsätzlich, dass mit dem EpiLage-Fortgeltungsgesetz die Geltung der gegenwärtig geltenden Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die langzeitpflegerische Versorgung über den 31. März 2021 verlängert und zugleich für künftige pandemische Lagen die geschaffenen rechtlichen Grundlagen erhalten werden sollen. Angesichts der nach wie



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

vor dynamischen Lage im Hinblick auf die Verbreitung, vor allem der neuen Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19, wird dies als notwendig erachtet.

Änderungsbedarfe sehen die Fachverbände allerdings vor allem in Bezug auf die in Artikel 7 des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes vorgesehenen Änderungen des SGB XI. Insoweit fordern die Fachverbände:

- 1. in § 150 SGB XI eine neue Regelung aufzunehmen, die die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Beträgen der Verhinderungspflege aus 2020 auf 2021 sicherstellt sowie**
- 2. in § 150 Abs. 5a SGB XI die bisherige Regelung zur Kostenerstattung bei Mindereinnahmen beizubehalten.**

Zu 1: Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Beträgen der Verhinderungspflege aus 2020 auf 2021

Die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist die wichtigste Entlastungsleistung in der Pflegeversicherung für Familien mit behinderten Kindern. Im Gegensatz zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und dem Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI ist sie sehr flexibel einsetzbar und ermöglicht den durch die Pflege ihrer Kinder dauerhaft hoch belasteten Eltern wichtige Auszeiten vom Pflegealltag.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten viele Familienunterstützende Dienste ihre Arbeit im Jahr 2020 zeitweise einstellen. Auch ist im vergangenen Jahr Verhinderungspflege im Rahmen nachbarschaftlicher Hilfe häufig aus Gründen des Infektionsschutzes und aufgrund angeordneter Kontaktbeschränkungen nicht möglich gewesen. Dies hat zur Folge, dass viele Familien ihren Leistungsbetrag für Verhinderungspflege in Höhe von 2.418 Euro (1.612 Euro plus 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege) im abgelaufenen Jahr 2020 nicht oder nicht vollständig nutzen konnten. Die nicht in Anspruch genommenen Beträge sind mangels der Möglichkeit, diese Beträge in das folgende Jahr zu übertragen, Ende 2020 verfallen. Bei den durch die Corona-Pandemie ohnehin schon hochgradig belasteten Eltern behinderter Kinder stößt dies auf Unverständnis und große Empörung.

Die Fachverbände fordern deshalb, gesetzlich sicherzustellen, dass nicht verbrauchte Beträge der Verhinderungspflege und – zwecks Erhöhung der Verhinderungspflege – 50 Prozent der ungenutzten Mittel der Kurzzeitpflege aus dem Jahr 2020 auf das Jahr 2021 übertragen werden können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Neuregelung mit folgendem Wortlaut in § 150 SGB XI aufzunehmen:

Der im Jahr 2020 nicht verbrauchte Betrag für die Leistung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 sowie bis zu 806 Euro aus dem noch nicht verbrauchten Betrag für die Leistung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 können in das folgende Kalenderjahr übertragen werden und dürfen bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung keine zusätzlichen Kosten auslöst, weil der Anspruch aus dem Vorjahr resultiert und in der Neuregelung lediglich die Übertragbarkeit geregelt werden soll. Die Neuregelung ist daher mit der Regelung in § 150 Abs. 5c SGB XI (siehe Art. 7 Nr. 7 Buchstabe d) des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes) vergleichbar, mit der die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Beträge des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI aus den Jahren 2019 und 2020 auf den Zeitraum bis zum 30. September 2021 geregelt wird.

Zu 2: Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Kostenerstattung bei Mindereinnahmen in § 150 Abs. 5a SGB XI

Die in Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe c) des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes vorgesehene Änderung des § 150 Abs. 5a SGB XI sehen die Fachverbände aus den folgenden Gründen als problematisch an:

Bisher regelt § 150 Abs. 5a SGB XI, dass die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen, die im Rahmen ihrer Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallen und nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln der Pflegeversicherung erstattet werden. Diese Regelung war und ist nach wie vor von

enormer Bedeutung, um die wichtigen Angebote zur Unterstützung im Alltag zu sichern.

Der Gesetzgeber plant nun, die bisherige Regelung zur Erstattung von Mindereinnahmen anzupassen. Zukünftig soll die Formulierung wie folgt lauten:

*„Satz 1 findet entsprechende Anwendung bei Mindereinnahmen, die den anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag infolge der Umsetzung behördlicher Auflagen sowie von landesrechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie **unmittelbar** entstehen. Diese Voraussetzung ist von der Pflegekasse vor der Auszahlung zu überprüfen.“*

Mindereinnahmen sollen zukünftig also nur noch dann erstattet werden, wenn sie unmittelbar durch die Umsetzung von behördlichen Auflagen sowie von landesrechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind. In der Gesetzesbegründung werden beispielhaft die Verringerung der Platzzahlen oder Schließungen genannt (vgl. Gesetzesbegründung S. 22). Nicht mehr erfasst werden sollen hingegen Mindereinnahmen, die nicht unmittelbare Folge der behördlichen Maßnahmen sind, sondern beispielsweise infolge einer allgemein pandemiebedingten Nichtinanspruchnahme der Pflegeleistungen durch die Pflegebedürftigen entstehen. Nicht mehr erfasst wären dann z.B. Mindereinnahmen, die entstehen, weil Klienten die Leistung nicht in Anspruch nehmen, um durch Kontaktreduktionen Infektionen zu vermeiden.

Zur Begründung dieser gesetzlichen Änderung wird auf eine gleichlautende Änderung in §§ 150 Abs. 2/ 2a SGB XI für zugelassene Pflegeeinrichtungen verwiesen, zu der es in der Gesetzesbegründung heißt, *„dass durch die Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung und der Impfstrategie ab dem Frühjahr 2021 mit einer sukzessiven Verbesserung der Leistungserbringung für zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für die durch diese versorgten Pflegebedürftigen auszugehen ist. Ziel ist eine Rückkehr zum regulären Betrieb im Rahmen der behördlichen und landesrechtlichen Vorgaben.“* (Gesetzesbegründung, S. 22).

Diese Argumentation des Gesetzgebers ist jedoch auf die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nicht übertragbar. Diese Angebote werden häufig von Familienunterstützenden und -entlastenden Diensten (FuD/FeD)

für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die nicht in Einrichtungen leben, und ihre Familien angeboten. Zwar können auch Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Coronavirus-Testverordnung Antigen-Schnelltests zur Prävention einsetzen. Maßgeblicher Grund für die vom Gesetzgeber avisierte „sukzessive Verbesserung der Leistungserbringung“ ist jedoch die Impfstrategie. Im aktuellen Fokus der Impfstrategie (§ 2 CoronaimpfV) stehen jedoch Personen über 80 Jahre, Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden und Mitarbeitende von stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten. Für diese von § 2 CoronaimpfV erfassten Personengruppen mag es zutreffend sein, dass sie alle bis Frühjahr 2021 ein Impfangebot bekommen haben.

Für die hier in Rede stehenden Angebote zur Unterstützung im Alltag, die sich auf die Personengruppe der Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf fokussieren, wird dies bis Frühjahr 2021 jedoch nicht der Fall sein. Denn Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die nicht in Einrichtungen leben, sind frühestens von der zweiten Prioritätsgruppe erfasst (§ 3 CoronaimpfV). Auch ist unklar, ob FuD/FeD als „ambulante Pflegedienste“ nach § 2 Nr. 3 CoronaimpfV gelten.

Hinzu kommt folgender wesentlicher Punkt: Angebote des FuD/FeD werden häufig von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Pflegebedarf und ihren Familien genutzt. Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Pflegebedarf haben häufiger relevante Vorerkrankungen und haben in diesem Fall ein hohes Risiko, schwer an Covid-19 zu erkranken. Gleichzeitig gibt es bisher keinen Impfstoff, der für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen ist. All dies zeigt, dass die Situation von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die sich auf die Personengruppe von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf fokussiert haben, nicht mit der Situation von zugelassenen Pflegeeinrichtungen vergleichbar ist. Gerade weil sich diese Angebote zur Unterstützung im Alltag auch an Personen richten, die ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und die im Frühjahr 2021 noch nicht geimpft sein werden, fordern die Fachverbände,

die bisherige Regelung in § 150 Abs. 5a SGB XI zur Kostenerstattung bei Mindereinnahmen beizubehalten.

Alles andere würde der Lebensrealität nicht gerecht werden und wäre für die Betroffenen völlig unverständlich. Denn bei drohenden schweren Verläufen wird es nach wie vor vorkommen, dass Menschen mit Behinderung und ihre Familien die wichtigen Angebote zur Unterstützung im Alltag aus Angst vor einer Infektion nicht in gleichem Maße in Anspruch nehmen können/werden. Daher müssen derartige mittelbare Auswirkungen der Corona-Pandemie – wie bisher auch – berücksichtigt werden, um die Angebote zur Unterstützung im Alltag über die Corona-Pandemie hinweg zu sichern.

Düsseldorf, 3. Februar 2021